



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT

FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

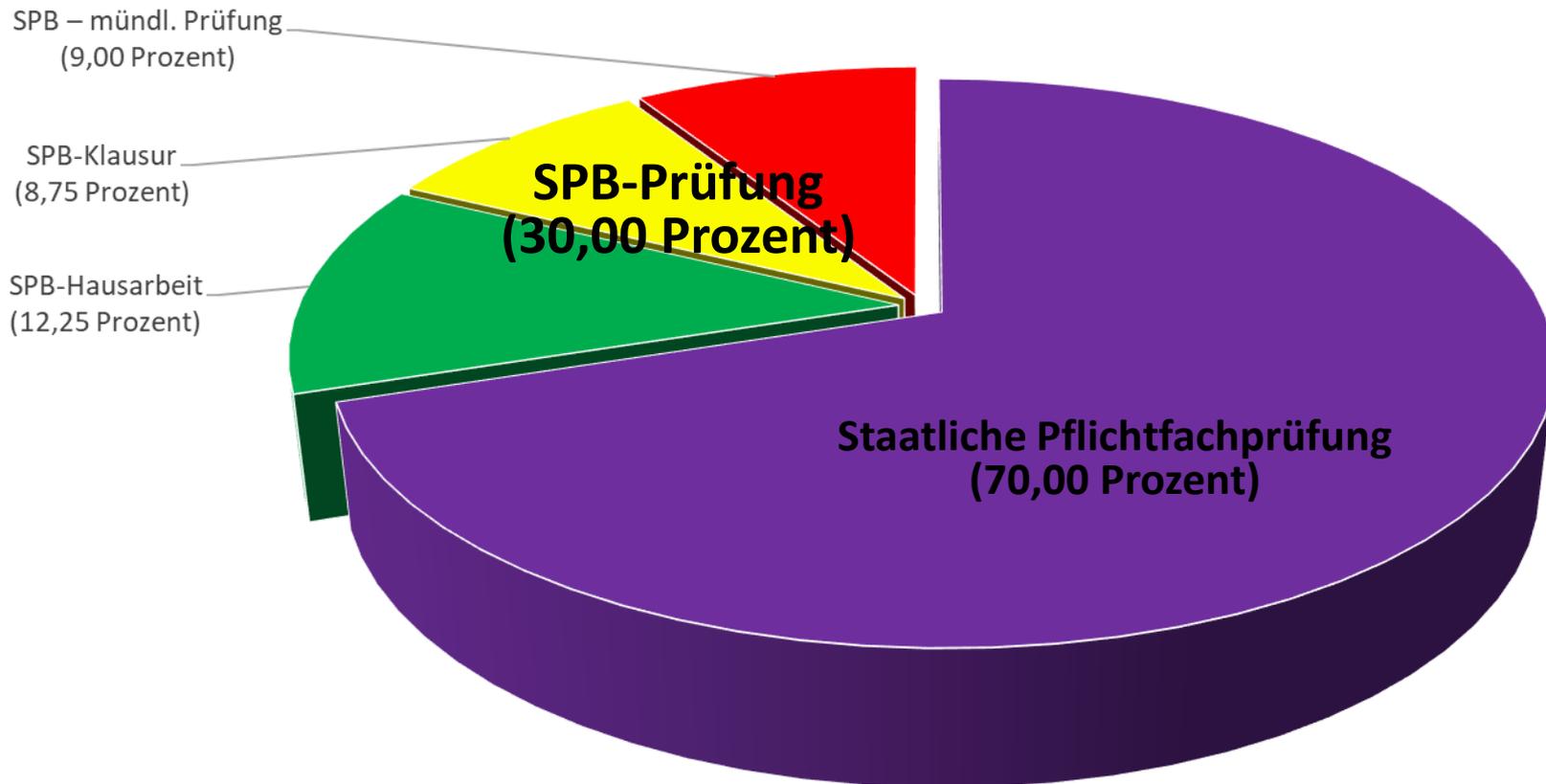
Informationsveranstaltung zum Studium der Schwerpunktbereiche und zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung am 26. Juni 2019



universitäre Schwerpunktbereichsstudium/-prüfung

- §§ 34 – 47 SPO, §§ 30 – 34 HmbJAG
- auf **2 Semester** angelegt → Lehrveranstaltungen (LVSt) - Umfang mind. **16 SWS**
- innerhalb des Schwerpunktbereichsangebots = Wahlfreiheit
- Einstieg zum SoSe oder WiSe
- Anmeldung über STiNE zu den Lehrveranstaltungen empfehlenswert
→ Besuch von LVSt verschiedener Schwerpunktbereiche möglich

erste Prüfung (Gewichtung)



Zulassungsvoraussetzungen, § 37 Abs. 1 SPO

- bestandene **Zwischenprüfung** (Besonderheit → Immatrikulation vor WiSe 03/04 - Leistungsnachweise des bestandenen Grundstudiums)
- **Immatrikulation an der Universität Hamburg** (mind. **2 Semester unmittelbar vor Antragstellung**; das laufende Semester wird dabei mitgezählt, wenn die vorlesungsfreie Zeit begonnen hat.)
- **Abschluss des fünften Fachsemesters**
- **Leistungsnachweise des Hauptstudiums**
- **nicht erforderlich** - Fremdsprachennachweise, Schlüsselqualifikationen, Praktika

Meldung & Zulassung - § 36 SPO

Zulassungsantrag unter Beifügung folgender Erklärungen/Versicherung:

- **unwiderrufliche Erklärung zur Wahl des Schwerpunktbereichs** und gegebenenfalls eines Optionsfachs (**Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist bindend und unwiderruflich**)
- die **Versicherung**, dass **in keinem anderen Land** im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes **an einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung oder der ersten Prüfung oder der Staatsprüfung teilgenommen** und **auch keine vergleichbare Staats - oder Universitätsprüfung im Ausland endgültig nicht bestanden wurde**
- **Erklärung darüber**, dass über die Folgen eines Versäumnisses sowie einer **Täuschung belehrt** wurde
- Kopie Hochschulzugangsberechtigung, die letzten 3 Semesterbescheinigungen, Lebenslauf mit Foto

Hausarbeit (1/3) - § 41 SPO

- innerhalb einer Lehrveranstaltung eines Schwerpunktes, die von einer Prüferin/ einem Prüfer angeboten wird und **im Veranstaltungsprogramm der Fakultät ausdrücklich als Lehrveranstaltung zur Anfertigung von SPB-Hausarbeiten** ausgewiesen ist (§ 41 Absatz 2 Satz 1 SPO)
- **Anmeldung** zur Hausarbeit → Vorsprache des Prüfling beim Prüfer mit dem Formular, welches mit der Zulassung übersandt wird. Das ausgefüllte Formular wird anschließend bei Prüfungsamt abgegeben.
- Formular über die **Ausgabebestätigung** der Hausarbeit, welches die Studierenden zunächst beim Lehrstuhl einreichen, anschließend ausgefüllt beim Prüfungsamt abgeben

Hausarbeit (2/3) - § 41 SPO

- Bearbeitungsfrist: **vier Wochen** (Poststempel - kein Freistempler, Fristenbriefkasten Infotresen - 23 Uhr, Sprechstunde)
- Form: **Papier** (DIN A4 gebunden) und **Datenträger** (CD, DVD oder USB-Stick, sonst Bewertung „ungenügend“)
- **50.000 Zeichen** (reiner Text einschließlich Abbildungen, Tabellen und Anhänge und einschließlich Leerzeichen und Fußnoten)
- Korrekturzeit (§ 42 Abs. 1 SPO) : insgesamt zehn Wochen (Erstgutachter – sechs Wochen, Zweitgutachter – vier Wochen)
- **Einmalige** Wiederholungsmöglichkeit (§ 42 Absatz 3 SPO), sofern die (Mindest-)Punktzahl von 4,0 nicht erreicht wurde (nicht zwingend im nächsten Termin, neue Anmeldung erfolgt durch Studierende).

Hausarbeit (3/3) - § 41 SPO

Kurse fürs rechtswissenschaftliche Arbeiten für Fortgeschrittene (ReAfF@uni-hamburg.de) zur Vorbereitung auf eine Seminar- oder Schwerpunkthausarbeit

Kurs A

- 08. August 2019, 14:15-15:45 Uhr
- 12. August 2019, 10:00-17:00 Uhr
- 13. August 2019, 10:00-17:00 Uhr
- 15. August 2019, 10:00-17:00 Uhr

Kurs B

- 22. August 2019, 14:15-15:45 Uhr
- 26. August 2019, 10:00-17:00 Uhr
- 27. August 2019, 10:00-17:00 Uhr
- 29. August 2019, 10:00-17:00 Uhr

Klausur - § 43 SPO

- Dauer: **fünf Zeitstunden**
- Gegenstand → **gesamter Pflichtfachstoff des jeweiligen SPB**
- Anmeldung (Formular): maßgeblich Eingangsdatum (Fristende)
- Korrekturzeit insgesamt: zehn Wochen (Erstgutachter – sechs Wochen, Zweitgutachter – vier Wochen)
- **Einmalige** Wiederholungsmöglichkeit (§ 45 Abs. 2 SPO), wenn Durchschnittswert aus den Ergebnissen der mit mindestens 4,0 Punkten bewerteten SPB-Hausarbeit und der SPB-Klausur weniger als 3,58 Punkte beträgt.

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung Termine für die Klausuren im Jahr 2019

Anmeldezeitraum	Klausurtermin	teilnehmende Schwerpunktbereiche
bis zum 09.01.2019	Mi., 27.02. oder Do., 28.02.2019	II, III, IV, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII
bis zum 10.04.2019	Mi., 22.05.2019	IV, VII, X
bis zum 17.07.2019	Mi., 28.08. oder Do., 29.08.2019	II, III, IV, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII
bis zum 09.10.2019	Mi., 20.11.2019	IV, VII, X

Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung, dass die Klausurtermine im Februar und August voraussichtlich von besonders vielen Prüflingen in Anspruch genommen werden. **Sofern es aufgrund der Vielzahl der Prüfungskandidaten erforderlich sein sollte**, behält sich das Prüfungsamt vor, einen Tag vor oder nach den o.g. Klausurterminen - unterteilt nach Schwerpunktbereichen - einen zusätzlichen Klausurtermin anzubieten.

Stand: 17.07.2018

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Für die Anmeldung ist das Merkblatt des Prüfungsamts für die Klausur zu beachten.

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Termine für die Klausuren im Jahr 2020

Anmeldezeitraum	Klausurtermin	teilnehmende Schwerpunktbereiche
bis zum 08.01.2020	Mi., 19.02. oder Do., 20.02.2020	II, III, IV, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII
bis zum 01.04.2020	Mi., 13.05.2020	IV, VII, X
bis zum 01.07.2020	Mi., 12.08. oder Do., 13.08.2020	II, III, IV, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII
bis zum 23.09.2020	Mi., 04.11.2020	IV, VII, X

Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung, dass die Klausurtermine im Februar und August voraussichtlich von besonders vielen Prüflingen in Anspruch genommen werden. **Sofern es aufgrund der Vielzahl der Prüfungskandidaten erforderlich sein sollte**, behält sich das Prüfungsamt vor, einen Tag vor oder nach den o.g. Klausurterminen - unterteilt nach Schwerpunktbereichen - einen zusätzlichen Klausurtermin anzubieten.

Stand: 17.07.2018

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Für die Anmeldung ist das Merkblatt des Prüfungsamts für die Klausur zu beachten.

Mündliche Prüfung (1/2) - § 45 SPO

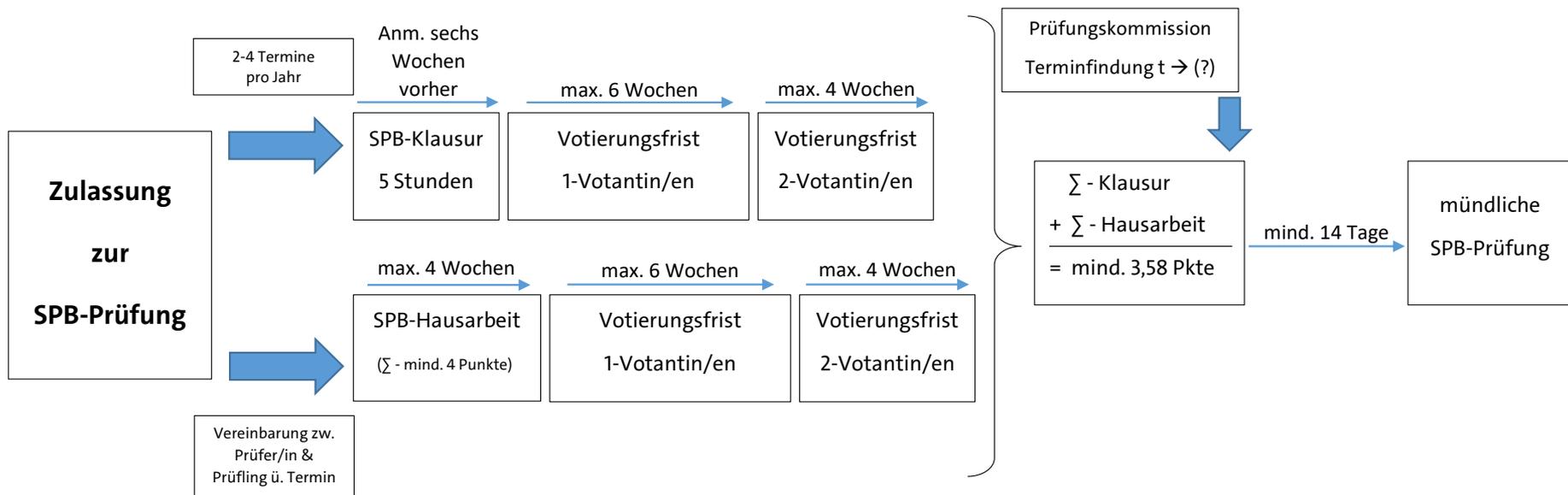
- Zulassungsvoraussetzungen - Mindestpunktzahl: **3,58 Punkte**
→ Hausarbeit ((Mindest-)Punktzahl x 12,25%) + Klausur (Punktzahl x 8,75 %)/ 21
- Prüflinge vom Prüfungsamt **von Amts wegen** zur mündlichen Prüfung geladen
- **Dauer:** mindestens **15 Minuten** pro Prüfling
- Prüfungskommission besteht aus zwei Prüferinnen/Prüfern
- Gruppengröße: bis zu fünf Prüflinge

Mündliche Prüfung (2/2) - § 45 SPO

- Die Prüfungskommission entscheidet über die **Bewertung** der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen und berechnet die Prüfungsgesamtnote für die Schwerpunktbereichsprüfung.
- **Einmalige** Wiederholungsmöglichkeit: Wenn die errechnete **Durchschnittspunktzahl** endgültig **nicht mindestens 4,0 Punkte** beträgt.
- Probehören einer mdl. Prüfung → Termine siehe Aushang Prüfungsamt
- Probehören an einer mdl. Prüfung möglich, wenn
 1. Zulassung zur SPB-Prüfung vorliegt,
 2. Prüflinge nicht widersprechen und
 3. Räumlichkeit dies zulässt

SPB-Prüfung - zeitlicher Rahmen

- SPB-Prüfung - 6. & 7. Semester mit Blick auf den Freiversuch empfehlenswert
- **Freiversuch:** schriftliche Prüfungen im SPB spätestens am Ende des 8. FS, Antrag beim JPA bis 1 Monat vor Ablauf des 9. FS



Mutterschutz & Nachteilsausgleich

- Schutz des ungeborenen Lebens sowie der künftigen Mutter und/oder der stillenden Mutter (§ 19 SPO, MuSchG)
 - unterstützende Maßnahmen – gerne beim Prüfungsamt erfragen
- Nachteilsausgleich (§ 18 SPO)
 - Studierende mit einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung
 - Beteiligung der Koordinatorin für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen notwendig! → Frau Dr. Gattermann-Kasper (+49 40 42838-3764)

Prüfungsunfähigkeit (1/2) - § 20 SPO

- Im Falle einer **Krankheit** kann der Prüfling den **Rücktritt von der Schwerpunktbereichsprüfungsleistung erklären und** muss dem Prüfungsamt seine **Prüfungsunfähigkeit nachweisen**. Der Nachweis ist durch ein **qualifiziertes amtsärztliches Zeugnis** zu führen.
- Der **zuständige Amtsarzt** kann über den Behördenfinder ausfindig gemacht werden, wenn der Wohnsitz in Hamburg ist:
<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11251959/>
- **Mitschreiben in Kenntnis der Erkrankung → grds. Bewertung**

Prüfungsunfähigkeit (2/2) - § 20 SPO

- Klausuren & mündlichen Prüfungen
 - **ärztliche Untersuchung spätestens am Tag der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung.**
- Amtsärztliche Zeugnis zur Vorlage beim Prüfungsamt bei
 - Hausarbeiten → spätestens am dritten Werktag nach Beginn der Krankheit
 - Klausuren und mündlichen Prüfungen → spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt

Das Prüfungsamt hält auf der Homepage ein **Formular für die Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit** vor.

Leiter des Prüfungsamtes: Herr Prof. Dr. Kotzur

Referent Sven Frömke, Ass. jur. (Rhs. Raum A 135)

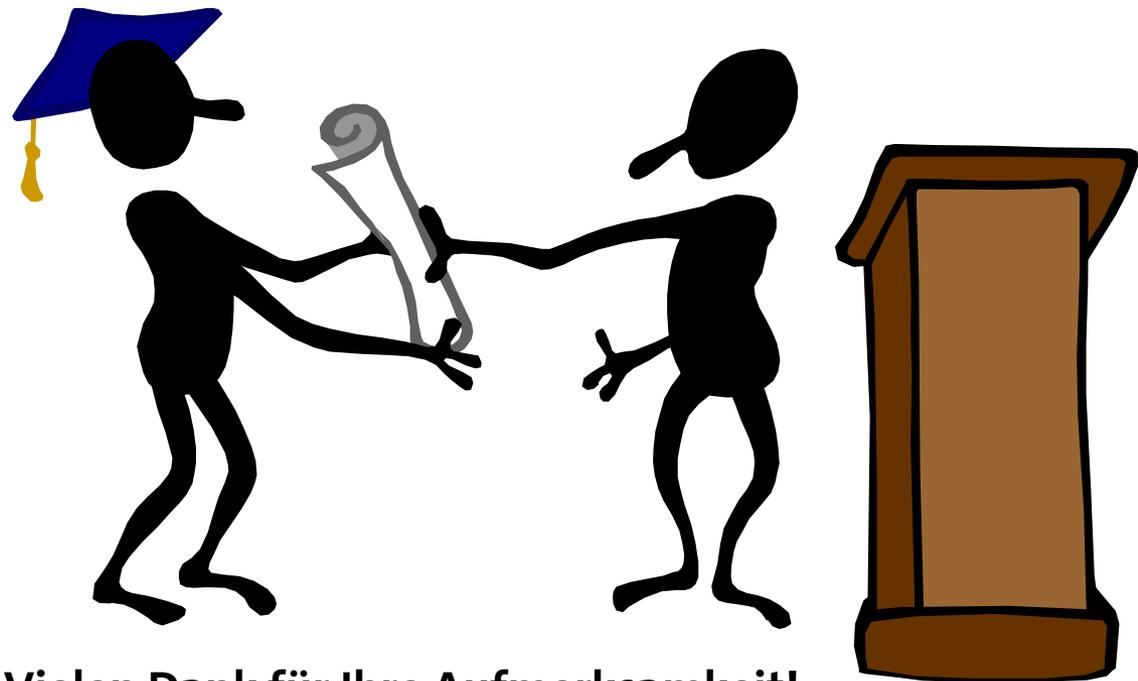
Referentin Sonja Kim, Ass. jur.

Sprechzeiten: Di. 11 – 13 Uhr, Mi. 13 – 15 Uhr oder nach Vereinbarung

Sachbearbeitung

- Christina Linck (*Nachnamen A - E*)
- Sybille Ahrens (*Nachnamen F - O*)
- Silke Jüttner (*Nachnamen P - Z*)

Sprechzeiten: Di. + Do. 11 – 13 Uhr, Mi. 13 – 15 Uhr/Rhs. Raum A 138



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Viel Erfolg!